

Satzung der Stadt Hockenheim über verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 23.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der im nachfolgenden genannten Termine dürfen in der Stadt Hockenheim die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- | | |
|------------------------|--|
| Innenstadt: | Frühlingsfest (2. Sonntag nach Ostern)
Handwerker-und Bauernmarkt (in den geraden Jahren jeweils am 2.Sonntag im Juni) bzw.
Parkfest (in den ungeraden Jahren jeweils am Sonntag nach Fronleichnam)
Kerwe (1. Sonntag im Oktober) |
| Gewerbegebiet Talhaus: | Frühlingsfest im Talhaus (1. Sonntag im Mai)
Oktoberfest (letzter Sonntag im September)
Familienstag (1. Sonntag im November) |

Sofern es zu Überschneidungen der Termine mit besonders geschützten Feiertagen oder mit Großveranstaltungen kommt oder es sonstige wichtige Gründe für eine Verlegung gibt, ist im Einzelfall eine Abweichung von den Traditionsterminen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über verkaufsoffene Sonntage vom 19.12.2007 außer Kraft.

Hockenheim, den 24.01.2013



Dieter Gummer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.